



Sachstand

Leistungen bei Arbeitslosigkeit im Überblick

Leistungen bei Arbeitslosigkeit im Überblick

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 085/18
Abschluss der Arbeit: 10. August 2018
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis¹

1.	Leistungen der Arbeitsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende	4
2.	Bei Arbeitslosigkeit gewährte Entgeltersatzleistungen und Leistungen der Grundsicherung	4
3.	Ruhen und Wegfall des Anspruchs auf Arbeitslosengeld	6
4.	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung	7

1 Diesem Sachstand liegen die Ausführungen zur Arbeitsförderung und zur Grundsicherung für Arbeitsuchende in der von der Deutschen Rentenversicherung Bund herausgegebenen Broschüre „Unsere Sozialversicherung“, 46. Überarbeitete Auflage (6/2018), S. 98 - 121, zugrunde.

1. Leistungen der Arbeitsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Leistungen an Arbeitslose werden in Deutschland nach den Regelungen der Arbeitsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbracht.

Mit der im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geregelten Arbeitsförderung soll ein möglichst hoher Beschäftigungsstand erreicht und die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert werden. Die Leistungen der Arbeitsförderung sind insbesondere darauf auszurichten, das Entstehen von Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen. Teil der Arbeitsförderung ist die Arbeitslosenversicherung, in der abhängig Beschäftigte mit Ausnahme der Beamten und mit diesen vergleichbaren Personen versicherungspflichtig sind. Insoweit besteht ein Versicherungspflichtverhältnis zur zuständigen Agentur für Arbeit, aus dem folgende Leistungen in Anspruch genommen werden können:

- Berufsberatung und Arbeitsmarktberatung,
- Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung,
- Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, zur Berufswahl und Berufsausbildung, zur beruflichen Weiterbildung, zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, zum Verbleib in Beschäftigung, der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sowie
- Entgeltersatzleistungen, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld.

Nachrangig nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu erbringende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen den Leistungsberechtigten ein Leben ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst die Beratung der Arbeitsuchenden sowie Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und Sicherung des Lebensunterhalts. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in Form von Dienst-, Geld- und Sachleistungen erbracht.

2. Bei Arbeitslosigkeit gewährte Entgeltersatzleistungen und Leistungen der Grundsicherung

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit oder bei beruflicher Weiterbildung. Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit besteht, wenn der Arbeitnehmer arbeitslos ist, sich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos meldet und die Anwartschaftszeit in der Arbeitslosenversicherung erfüllt hat.

Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer, der nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht. Das Ausüben einer Erwerbstätigkeit schließt die Beschäftigungslosigkeit nicht aus, wenn die Arbeitszeit weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst. Der Arbeitslose hat im Rahmen seiner Eigenbemühungen alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung zu nutzen. Wer eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumut-

bare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf, steht den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung.

Die Anwartschaftszeit ist erfüllt, wenn in der Rahmenfrist von zwei Jahren mindestens zwölf Monate ein Versicherungspflichtverhältnis bestanden hat. Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ist abhängig von der Zahl der in den letzten fünf Jahren zurückgelegten Versicherungspflichtverhältnisse und dem Lebensalter des Arbeitslosen:

Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld		
Alter des/der Arbeitslosen	Versicherungspflichtverhältnis von ... Monaten	Anspruch auf Arbeitslosengeld von ... Monaten
	12	6
	16	8
	20	10
	24	12
50	30	15
55	36	18
58	48	24

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem im letzten Jahr erzielten um die gesetzlichen Abzüge pauschal verminderten Arbeitsentgelt und beträgt hiervon allgemein 60 Prozent; für Arbeitslose, die mindestens ein Kind haben, 67 Prozent.

Anspruch auf Teilarbeitslosengeld haben Arbeitnehmer, die teilarbeitslos sind, sich arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit für das Teilarbeitslosengeld erfüllt haben. Teilarbeitslos ist, wer eine versicherungspflichtige Beschäftigung verloren hat, die neben einer weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt worden ist, und eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht. Die Anwartschaftszeit für das Teilarbeitslosengeld hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist von zwei Jahren als Mehrfachbeschäftigter mindestens zwölf Monate eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Das Teilarbeitslosengeld kann für sechs Monate gezahlt werden. Im Übrigen gelten für das Teilarbeitslosengeld die gleichen Regeln wie für das Arbeitslosengeld.

Geldleistungen der nachrangig zu gewährenden Grundsicherung für Arbeitsuchende dienen der Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Zu diesem Zweck erfolgt gegebenenfalls die Zahlung von Arbeitslosengeld II. Die Grundsicherung kommt insbesondere bei längerer Arbeitslosigkeit nach Auslaufen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld oder auch als Aufstockung bei niedrigem Arbeitslosengeld zum Tragen.

Das Arbeitslosengeld II umfasst den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung. Jeweils zum 1. Januar eines Jahres werden die Regelbedarfsstufen neu festgelegt. Als Regelbedarf erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte als monatlichen Pauschalbetrag, der seit dem 1. Januar 2018 für alleinstehende Arbeitsuchende 416 Euro beträgt. Dieser Betrag erhöht sich um individuelle Mehrbedarfe, zum Beispiel für Alleinerziehende oder bei Krankheit oder Behinderung, sowie um Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Auf den insgesamt zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigten Bedarf sind Einkommen und Vermögen anzurechnen.

3. Ruhen und Wegfall des Anspruchs auf Arbeitslosengeld

Arbeitslose haben sich unverzüglich persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Geschieht dies nicht, mindert sich das Arbeitslosengeld für jeden Tag der verspäteten Meldung.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf Sozialleistungen, wie zum Beispiel Krankengeld oder Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, besteht. Haben Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistungen erhalten oder einen Anspruch darauf und ist das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Ende des Arbeitsverhältnisses an bis zu dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis bei Einhaltung dieser Frist geendet hätte. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht auch während der Zeit, für die Arbeitslose Arbeitsentgelt erhalten oder zu beanspruchen haben, zum Beispiel als Urlaubsabgeltung.

Haben sich Arbeitnehmer versicherungswidrig verhalten, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, ruht der Anspruch für die Dauer einer Sperrzeit. Sperrzeiten gibt es unter anderem bei

- Arbeitsaufgabe,
- Arbeitsablehnung,
- unzureichenden Eigenbemühungen,
- Ablehnung oder Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder
- Meldeversäumnis.

Die Dauer der Sperrzeit beträgt grundsätzlich zwölf Wochen. Eine Verkürzung auf drei oder auf sechs Wochen ist möglich. Bei unzureichenden Eigenbemühungen beträgt die Sperrzeit zwei Wochen und bei einer Meldeversäumnis eine Woche.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld entfällt bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden.

Aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende gezahltes Arbeitslosengeld II kann bei einer Pflichtverletzung gemindert werden. Eine Pflichtverletzung liegt beispielsweise vor, wenn Arbeitsuchende geforderte Eigenbemühungen nicht nachweisen oder sich weigern, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern. Bei wiederholten Pflichtverletzungen kann das Arbeitslosengeld II vollständig entfallen.

4. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung werden als Beratung und Vermittlung, Aktivierung und berufliche Eingliederung, Berufswahl und Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Verbleib in Beschäftigung, Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und befristete Leistungen erbracht.

Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit hat Vorrang vor einer Entgeltersatzleistung sowie den sonstigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung. Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind entsprechend ihrer jeweiligen Zielbestimmung und den Ergebnissen der Beratungs- und Vermittlungsgespräche so einzusetzen, dass Entgeltersatzleistungen nicht nur vorübergehend vermieden und Langzeitarbeitslosigkeit vorgebeugt wird.

Die Agentur für Arbeit bietet unter anderem jungen Erwachsenen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, eine Berufsberatung an. Arbeitgeber erhalten eine Arbeitsmarktberatung. Diese Leistungen sind, ebenso wie die Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, kostenlos. Zur aktiven Arbeitsförderung gehören unter anderem ferner:

- Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine,
- Berufsausbildungsbeihilfe während der ersten Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme,
- Leistung zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme,
- Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses.

Auch die Dienstleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wie Information, Beratung und umfassende Unterstützung durch einen persönlichen Ansprechpartner, haben das Ziel, den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wieder in die Arbeitswelt einzugliedern. Sie sind grundsätzlich mit den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung vergleichbar.
